

Satzung des Sport-Club Herford

**- VFB Einigkeit 07/Spielvereinigung Union 08/Herforder Sportclub
07/08/Spiel und Sport 1928- e. V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport-Club Herford - VFB Einigkeit 07/Spielvereinigung Union 08/Herforder Sportclub 07/08/Spiel und Sport 1928- e. V.“
- (2) Der Verein ist durch den Zusammenschluss der Vereine Herforder Sportclub 07/08 und Spiel und Sport 1928 Herford, beide zu Herford, entstanden.
- (3) Bei etwaiger Änderung des Vereinsnamens soll auf die obigen Gründungsmerkmale nicht verzichtet werden.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Oeynhausen unter der Nr. VR 21242 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Herford.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Vereinsfarben sind schwarz-blau.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen u. a. in den Bereichen Schwimmen, Fußball, Tischtennis, Badminton, Judo, Leichtathletik, Handball sowie
- die umfassende Beratung und Betreuung von Schulen des Offenen Ganztages, soweit die Trägerschaft dazu übernommen worden ist,
- gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung wie z. B. Hausaufgabenbetreuung, Tanz-, Theater- und Sport-AG's,
- die Betreuung der Jugend im weitesten Sinne

Das Hauptgewicht wird dabei auf die sportliche und erzieherische Betätigung der Jugend gelegt

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung bzw. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in einzelne Abteilungen, die befugt sind, dem Vereinsnamen die Bezeichnung der von ihnen betriebenen Sportart hinzuzufügen. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes.
- (2) Über die Bildung neuer Abteilungen oder die Auflösung bestehender Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 11 Abs. 3) einstimmig. Kommt die Einstimmigkeit nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend §15 Abs. 2.
- (3) Für die Organisationsstrukturen und Befugnisse der Abteilungen im Vereinsinnenverhältnis gilt diese Satzung grundsätzlich entsprechend. Ausnahmen können von den Abteilungsversammlungen beschlossen werden. Solche Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden natürliche Personen, juristische Personen.
- (2) Der Verein besteht aus
 - a) erwachsenen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
- (3) erwachsene Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die bisherigen Mitglieder der beiden Vereine Herforder Sportclub 07/08 e. V. und Spiel und Sport 1928 e. V. sind automatisch Mitglieder des Vereins geworden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Dabei ist anzugeben, welcher Abteilung des Vereins sich der Antragsteller anschließen will.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.
- (4) Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (5) Der Verein ist Mitglied des FLVW, des **WDFV**, des DFB, des DLV, des WHV, des DHB, des SV NRW und des DSV, des NW JV, des WTTV sowie des BLV. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Entzug (z. B. fehlende Beitragszahlung) oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich beim Abteilungsvorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit einer Mindestfrist von einem Monat frühestens zum Ende eines Kalenderhalbjahres.
- (3) Der Vorstand kann einem Mitglied die Vereinszugehörigkeit entziehen, wenn es nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.

- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied zeitweise von Vereinsverwaltungen oder auch dauernd aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Ziele des Vereins, die Vereinssatzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Vor der Verkündung des Ausschließungsbeschlusses ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Vertretung durch einen Dritten ist nicht zulässig.

Die Darlegung der Vorwürfe bedarf weder einer besonderen Form noch einer besonderen Frist.

Der Ausschließungsgrund ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und mit Gründen zu versehen.

Schriftlicher Einspruch gegen den Ausschluss an den Ältestenrat ist binnen 14 Tagen nach Zustellung zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet in mündlicher Verhandlung. Zu dieser Verhandlung ist der Betroffene mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Erscheint der Einspruchsführer nicht, wird ohne ihn verhandelt und entschieden. Bestätigt der Ehrenrat den Beschluss des Vorstandes, so ist dieser rechtskräftig. Verwirft der Ehrenrat den Beschluss, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Ein Ablehnungsrecht gegenüber den zur Entscheidung berufenen Personen steht dem Mitglied nicht zu.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinem vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist an den Verein zurückzugeben.

- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt die Berechtigung, das Vereinsabzeichen zu tragen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Den Anweisungen der verantwortlichen Übungsleiter ist dabei Folge zu leisten.
- (2) Jedes Mitglied kann sich, soweit § 7 Abs. 3 nichts anderes bestimmt, an Mitgliederversammlungen und Wahlen beteiligen und in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Bei abteilungsinternen Angelegenheiten sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die sich dieser Abteilung gem. § 5 Abs. 2 angeschlossen haben.
- (3) Jugendliche Mitglieder können nicht in die Ämter des Vorstandes des Vereins gewählt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht, jedoch Antragsrecht. Jugendliche Mitglieder haben unter Wahrung der Jugendschutzbestimmungen Zutritt zu den Vereinsveranstaltungen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen und die Interessen des Vereins zu wahren.
- (5) Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme die von dem Vorstand festgesetzte Aufnahme- und/oder Verwaltungsgebühr und fortan für jeden Monat der Mitgliedschaft den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind dem zuständigen Abteilungskassierer im Voraus zu entrichten.
- (6) Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schadensfälle, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen oder während ihrer Tätigkeit für den Verein erleiden, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal innerhalb von drei Jahren statt.
- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens:
 - a) Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten
 - b) Berichte des Vorstandes und der Abteilungen
 - c) Berichte der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer (soweit erforderlich)
 - f) Anträge
- (3) Eine Mitgliederversammlung innerhalb der Legislaturperiode sowie eine außerordentliche Mitgliederversammlung können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung

(6) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mindestens 14 Tage vorher, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung alle Mitglieder einladen.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt in Textform. Eine persönliche Einladung ist nicht erforderlich.

(7) Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 1 Woche vorher schriftlich einzureichen.

(8) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Nach Stimmengleichheit bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

(9) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich. Sie erfolgen geheim, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten anwesenden Versammlungsteilnehmer dies beantragen.

(10) Bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgt die Abstimmung durch geheime Zettelwahl.

§ 10

Versammlungsordnung

(1) Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung – ein anderes Vorstandsmitglied – eröffnet und leitet die Versammlung.

(2) Für die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des ersten Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

- (3) Den Rednern ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffende Fragestellung oder einer tatsächlichen Berichtigung sofort das Wort erteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie z. B. Ordnungsruf, Wortentziehung, Verwarnung, Ausweisung aus dem Versammlungsraum, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung.
- (5) Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist nach Eingang abzustimmen. Gegenanträge und Antrag auf Schluss der Debatte sind zulässig. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, sofern die Versammlung nicht anders beschließt.
- (6) Über den Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Ist der Antrag angenommen, erhält nur noch der Berichterstatter, bei Anträgen nur noch ein Redner gegen den Antrag und der Antragsteller das Wort.
- (7) Es wird zunächst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Danach erfolgt Abstimmung in der Reihenfolge des Eingang.
- (8) Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Absätze (1) bis (8) gelten entsprechend für jede Versammlung der einzelnen Abteilungen.
- (10) Abdrucke von Protokollen der Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand zuzuleiten.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Vereinsjugendwart
 - d) den Abteilungsleitern

Wird ein Ehrenvorsitzender ernannt, so hat er Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB.

- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Vereinsjugendwart und den Abteilungsleitern.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabenbereiche einen Beirat zu bilden und die dafür erforderliche Anzahl von Beiratsmitgliedern zu berufen.

- (5) Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Vereinsjugendwartes – von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so beauftragt der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl, die auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden kann. Die Mitgliederversammlung muss binnen drei Monaten einberufen werden, wenn die Vertretung des Vereins im Sinne von Abs. (2) nicht mehr gewährleistet ist.

Der Vereinsjugendwart wird nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und anderer Organe des Vereins sowie die Abteilungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist berechtigt, hauptamtliche Kräfte anzustellen.

- (7) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus der in § 2 dieser Satzung genannten Zielsetzung.
- (8) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies beantragt.
- (9) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Anträge dazu können von den Vorstandsmitgliedern vor und während der Sitzung gestellt werden.
- (10) In der Satzung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmgleich gilt als Ablehnung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (11) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Ehrenrat

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils auf drei Jahre den Ehrenrat, der aus fünf Mitgliedern besteht, die unter sich den Vorsitzenden wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- (3) Der Ehrenrat bearbeitet die Einsprüche im Ausschlussverfahren sowie auf Antrag die Schlichtung von Unstimmigkeiten. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Ehrenrates erforderlich. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Aus besonderem Anlass kann der Vereinsvorsitzende den Ehrenrat zur Mitberatung in Vorstandssitzungen heranziehen.

§ 13

Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins verwaltet sich nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung (JO).
- (2) Die Aufgaben, Pflichten und Rechte des Vereinsjugendtages und des Vereinsjugendausschusses ergeben sich aus der Vereinsjugendordnung vom 12. Januar 1977. Sie ist also Anlage Bestandteil dieser Satzung. Änderung der Jugendordnung (vgl. § 6 JO) bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14

Kassenprüfer/ Vereinsfinanzen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der erwachsenen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann außerdem zwei stellvertretende Kassenprüfer wählen. Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Abteilungen haben dem Vorstand bis zum 31. März eines jeden Jahres für das jeweils vorgehende Kalenderjahr einen von den Kassenprüfern geprüften Finanzstatus nach dem Stand vom 31. Dezember (Einnahmen/ Ausgaben/ Bestand) vorzulegen.
- (3) Die Hauptprüfung der Vereinskasse erfolgt jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Prüfungsbericht ist der Versammlung vorzulegen.
- (4) Die Kassenprüfer können unvermutete Prüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

- (5) Die Prüfungstätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf eine geordnete Kassenführung innerhalb des Vereins einschließlich der Abteilungen, den jeweiligen Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.

§ 15

Auflösung, Namensänderung, Änderung des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins, eine Namensänderung oder eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Jede Versammlung ist beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Herford, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen zu verwenden hat.

§ 16

Verleihung von Ehrungen

- (1) Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste
- (a) Ehrenvorsitzende
 - (b) Ehrenmitglieder ernennen
 - (c) die Vereinsehrennadel verleihen
 - (d) anderweitige Ehrungen vornehmen

Anderweitige Ehrungen durch die Abteilungen sind möglich.

- (2) Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende ernannt werden. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender ernannt werden.
- (3) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins.

- (5) Für langjährige Treuemitgliedschaft kann die Vereinsehrennadel verliehen werden. Die Ehrennadel wird in Gold und Silber verliehen. Die Verleihungen setzt voraus:
- (a) für die Silberne Ehrennadel eine 25 Jährige Vereinsmitgliedschaft
 - (b) für die goldene Ehrennadel den Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 50jährige Vereinsmitgliedschaft.
- Für besondere Verdienste von Vereinsmitgliedern oder an Nichtvereinsmitglieder kann die Ehrennadel ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen verliehen werden.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Verleihung der Ehrennadel und anderweitige Ehrungen erfolgen durch den Vorstand.
- (7) Über die Ehrungen soll eine Urkunde erteilt werden.
- (8) Sämtliche an bisherige Mitglieder der ursprünglichen Vereine Herforder Sport Club (VfB Einigkeit 07/ Spielvereinigung 08) und Spiel und Sport Herford erteilten Ehrungen bleiben unter Aufrechterhaltung der damit entstandenen Rechte und Pflichten mit Wirkung für den Verein bestehen, sofern und solange die Geehrten Mitglieder des Vereins sind, auch wenn diese Satzung eine Ehrung oder Auszeichnung dieser Art nicht vorsehen sollte.

§ 17

Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann durch nur die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zu einem Beschluss ist eine Mehrheit von 60% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18

Salvatorische Klausel

- (1) Wenn und soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Satzung ist dann mindestens in dem jeweils gesetzlich notwendigen Umfang durch wirksame Bestimmungen in einem der Satzungsänderung entsprechenden Verfahren zu ergänzen.

§ 19

Gründungsversammlung

Diese Satzung (in der ursprünglichen Fassung) wurde von der Gründungsversammlung am 16. Juni 1972 beschlossen und genehmigt.

Änderungen wurden am 4.2.1977, 21.6.1995, 24.6.2005 und 26.04.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Herford,